



Essen-Werdener Ruder-Club von 1896 e.V.

Bootshaus: Hardenbergufer 121, 45239 Essen
Tel.: (0201) 405577

Internet: www.ewrc.de; E-mail: info@ewrc.de



Ruderordnung

Präambel

Diese Ordnung wurde vom Beirat des EWRC am 12. Mai 2015 satzungsgemäß beschlossen und gilt für alle Mitglieder des Clubs, der Jugendabteilung, der Schülerriegen und für Gäste des EWRC. Sie gibt Orientierung in wesentlichen Sicherheitsfragen, zum pfleglichen Umgang mit dem Vereinseigentum und Gepflogenheiten im sportlichen Miteinander. Sie ersetzt nicht die Bestimmungen der Ruhrschiffverkehrsverordnung Ruhr (RuhrSchVo). Für Ausnahmeregelungen von dieser Ordnung und bei Unstimmigkeiten ist der 1. Vorsitzende des EWRC zuständig, der sich um eine Lösung bemüht, bevor ggf. der Beirat entscheidet. Weitergehende Regelungen sind dem Beirat unbenommen

1. Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfolgt auf eigene Verantwortung und erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- (4) Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- (5) Die Sicherheitshinweise des Vorstands für das Rudern im Winter vom 14.11.2013 sind zu beachten.

2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- (1) Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können.
- (2) Kinder und Jugendliche sind mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze und es liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vor.
- (3) Volljährige Vereinsmitglieder und Gäste können mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze schwimmen.

3. Bootsobleute

- (1) Der Bootsobman ist der verantwortliche Führer des Bootes. Er hat das Kommando an Bord und entscheidet - insbesondere nach Wetterlage, Wasserstand, Strömung und Ausbildungsstand - ob ein sicherer Ruderbetrieb möglich ist.

- (2) Im elektronischen Fahrtenbuch ist der Name des Bootsobmanns vor Fahrtbeginn einzutragen. Sofern im Fahrtenbuch keine andere Person als Bootsobmann eingetragen ist, ist bei gesteuerten Booten der Steuermann gleichzeitig Bootsobmann; bei Booten ohne Steuermann der Bugmann. Bei minderjährigen Steuerleuten übernimmt der Bootsälteste die Verantwortung; bei minderjährigen Mannschaften ist dies stets der Übungsleiter bzw. der Trainer.
- (3) Als Bootsobmann darf nur fungieren, wer über ausreichende praktische und theoretische Erfahrung verfügt und mindestens 15-Jahre alt ist.
- (4) Bootsobleute kennen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier, diese Ruderordnung und die Ruhrschiffahrtsverordnung.
- (5) Bootsobleute melden Unfälle unverzüglich dem Vorstand.
- (6) Bootsobleute dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

4. Beschreibung des Hausrevieres

- (1) Als Hausrevier gilt grundsätzlich der Baldeneysee ab Stromkilometer 29,7, den Ruhrlauf aufwärts bis Strom-km 43.2 (unterhalb des Spillenburger Wehrs vor Steele). Andere Bereiche und Reviere dürfen nicht ohne besondere Erlaubnis durch den Ruderwart oder Fahrtenwart befahren werden.
- (2) Für das Hausrevier gelten die Bestimmungen der Binnenschiffahrtsverordnung und die Ruhrschiffahrtsverordnung.
- (3) Das ausgetonnte Fahrwasser auf dem Baldeneysee darf nicht in Längsrichtung befahren werden. Ruderboote dürfen das Fahrwasser nur auf dem kürzestmöglichen Wege queren.
- (4) Der Schutzhafen Scheppen bei Ruhr-km 32,9 linkes Ufer darf nur in Notfällen aufgesucht werden.
- (5) Folgende Gefahrenpunkte sind im Hausrevier besonders zu beachten: Von den Wehren ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten:
 - Im Oberwasser des Stauwehrs Baldeney beträgt der Sicherheitsbereich 300 m.
 - Im Bereich des Schutzhafen Scheppen ist auf ausfahrende Schiffe zu achten. Diese sind Vorfahrtberechtigt
 - Im Bereich der Segelclubs ist auf an- und ablegende Schiffe zu achten.

5. Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausrevieres

- (1) Jede Fahrt ist vor Beginn ins (elektronische) Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen. Das Fahrtenbuch ist eine Urkunde gegenüber dem Wasser- und Schifffahrtsbehörden. Alle Eintragungen müssen daher den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.
- (2) Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder Ausbilder des Vereins darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsobmann im Boot sitzt und die Verantwortung trägt. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und dieser Ruderordnung verantwortlich.
- (3) Im Kleinboot (1er/2er) ist von November bis Ende März während der ganzen Ausfahrt eine Rettungsweste zu tragen, unabhängig von gesetzlichen Vorschriften. Es gelten die Sicherheitshinweise des Vorstands für das Rudern im Winter vom 14.11.2013
- (4) Für Minderjährige gilt zusätzlich: Diese dürfen bei Kaltem Wasser (*weniger als 10 °C*) und von November bis Ende März nur in unmittelbarer Begleitung eines Trainerbootes oder mit angelegter Rettungsweste trainieren.

6. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres

- (1) Wanderfahrten werden entweder vom Ruder- oder Fahrtenwart ausgeschrieben oder müssen bei diesem möglichst frühzeitig beantragt werden. Für Wanderfahrten dürfen nur Gigboote eingesetzt werden, die von einem Bootswart von Fall zu Fall zugewiesen werden. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen müssen die zuständigen Bereichsleiter Termine für Wanderfahrten und Regatten zwecks Einsatzes von Transportmitteln so früh wie möglich miteinander abstimmen.
- (2) Vor Antritt jeder Wanderfahrt ist ein verantwortlicher Obmann vom Fahrtenwart zu bestimmen. Die Hinweise und Empfehlungen des DRV für Wanderruderer sind zu berücksichtigen. Außerdem gilt diese Ordnung für Wanderfahrten gleichermaßen, soweit anwendbar

7. Sicherheit

- (1) Vor Fahrtantritt sind ausreichend Informationen über die Wetter- und Wasserlage einzuholen. Bei Dunkelheit, Gewitter, Sturm, Nebel oder Eisbildung und sofern Treibgut gesichtet wird, ist die Benutzung der Ruderboote untersagt. Tritt während der Fahrt ein Gewitter auf, ist das Gewässer sofort zu verlassen. Auf dem Wasser besteht Lebensgefahr. Es wird an der nächsten geeigneten Uferstelle, eventuell einem fremden Steg, angelegt und das Boot gesichert
- (2) Bei Hochwasser sind die Regelungen der Ruhrschiffahrtsverordnung zu beachten: Bei einem Wasserstand von 358 cm am amtlichen Pegel Hattingen ist jeglicher Fahrzeugverkehr untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Baldeneysee zwischen Ruhr-km 29,6 (300 m oberhalb Stauwehr Baldeney ab Sperrschild für Segelboote und Surfer) und Ruhr-km 36,3 (ehemalige Eisenbahnbrücke Kupfer-dreh) bis zu einem Wasserstand von 431 cm am amtlichen Pegel Hattingen.
- (3) Ruderfahrten während der Dunkelheit sind grundsätzlich nicht gestattet. Wird eine solche Fahrt im Einzelfall erforderlich, ist für die vorgeschriebene Lichterführung (weißes, von allen Seiten sichtbares Licht) zu sorgen.
- (4) Ergänzend gelten die Sicherheitsanweisungen gem. Nr.1 Abs. 5 dieser Verordnung

8. Bootsnutzung

- (1) Boote, Zubehör, übrige Sportgeräte und sonstiges Vereinseigentum sind jederzeit und überall pfleglich und schonend zu behandeln. Dies gilt auch für Betätigungen in den Bootshallen und in sonstigen Räumen, das Einsetzen und Einholen der Boote (nur über Steganlagen außer in Notfällen) sowie für das Säubern und Aufräumen nach dem Rudern.
- (2) Die Mannschaft, die zuletzt anlegt, räumt die restlichen Geräte fort, wickelt den Wasserschlauch auf, schließt die Hallentore und löscht die Hallenbeleuchtung.
- (3) Das Verstellen von Auslegern, Dollen, Riemen- und Skullansschlägen usw. ist den Bootswarten und den vom Beirat eingesetzten Verantwortlichen vorbehalten.
- (4) Der Ruderwart bestimmt in Absprache mit den Bootswarten, welche Boote ausschließlich für Training und Wettkampfrudern oder für das allgemeine Rudern vorgesehen und welche Boote wegen Reparaturen und dergleichen gesperrt sind.
- (5) Im Falle einer Kollision oder einer sonstigen Beschädigung von Boot(en) oder Zubehör sowie bei Unfällen ist alles zu unternehmen, um den Schaden so gering wie möglich zu halten. Personen gehen vor Sachen. Außerdem ist ein Vorstandsmitglied – falls nicht erreichbar der Ruder- oder der Bootswart – unverzüglich zu informieren, die ihrerseits je nach Lage der Dinge die zuständigen Bereichsleiter informieren, damit die Versicherungsrechte gewahrt und Schäden unverzüglich reguliert bzw. behoben werden.
- (6) Clubeigene Motorboote und Fahrzeuge dürfen nur für Trainingszwecke und bei Regatten eingesetzt werden. Die Fahrer müssen einen gültigen Führerschein besitzen und vom Ruderwart die Fahrerlaubnis haben. Es ist ein elektronisches Motorboot-Fahrtenbuch zu führen mit Angaben über Datum, Fahrer, Einsatzzweck und Fahrtziel.

9. Haftung

Für verursachte Schäden durch die Nichtbeachtung der Ruderordnung haftet jeder persönlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Essen, den 12.05.2015

Der Vorstand